

Antrag der Geschäftsprüfungskommission* vom 8. November 2018

5465 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Geschäftsberichts und
der Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS) für das Jahr 2017**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 2018
und der Geschäftsprüfungskommission vom 8. November 2018,

beschliesst:

I. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der BVG- und
Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) für das Jahr 2017 werden
genehmigt.

II. Mitteilung an den Verwaltungsrat BVS und den Regierungsrat.

Zürich, 8. November 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Hodel

Der Sekretär:
Emanuel Brügger

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Hodel, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Barbara Bussmann, Volketswil; Daniel Frei, Niederhasli; Edith Häusler, Kilchberg; Benedikt Hoffmann, Zürich; Prisca Koller, Hettlingen; Daniel Schwab, Zürich; Susanne Trost Vetter, Winterthur; Peter Uhlmann, Dinhard; Josef Widler, Zürich; Sekretär: Emanuel Brügger.

Bericht

1. Einleitung

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) nimmt als kantonale Aufsichtsbehörde die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in den Kantonen Zürich und Schaffhausen wahr. Zudem beaufsichtigt sie die kantonalen klassischen Stiftungen im Kanton Zürich. Die BVS ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert.

Die fachliche Aufsicht über die BVS im Bereich der beruflichen Vorsorge liegt bei der Oberaufsichtskommission des Bundes (OAK BV). Im Bereich der klassischen Stiftungen gibt es demgegenüber keine bundesweite Oberaufsicht. Für die allgemeine – und somit nicht die fachliche – Aufsicht über die BVS ist der Regierungsrat verantwortlich. Aufgrund der zweistufigen Führungsstruktur der BVS kommt dem Regierungsrat insbesondere die Aufsicht über den Verwaltungsrat zu. Die Federführung im Regierungsrat liegt bei der Direktion der Justiz und des Innern (JI). Der Regierungsrat verabschiedet unter anderem auch die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Anstalt und leitet diese mit seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat weiter (§ 9 Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht; BVSG, LS 833.1).

Der Kantonsrat hat die parlamentarische Kontrolle über die Anstalt wahrzunehmen, was insbesondere mit der Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung geschieht. Die fachliche Aufsicht bleibt dem Bund vorbehalten (§ 10 BVSG). Zur Jahresrechnung und zum Geschäftsbericht der BVS für das Jahr 2017 ist dem Kantonsrat vom Regierungsrat die Vorlage 5465 unterbreitet worden. Gestützt auf § 49b lit. c des Kantonsratsgesetzes stellt die Geschäftsprüfungskommission dem Kantonsrat Antrag zum Geschäft. Ihr Bericht stützt sich auf die Berichterstattung der BVS, auf einen schriftlich beantworteten Katalog von Fragen an die JI und die BVS sowie eine Anhörung des Verwaltungsratspräsidenten und des Direktors der BVS am 27. September 2018.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BVS und führt diese in strategischer Hinsicht. Es sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

Die Ressorts «Finanzen» und «Personelles» sind zugeteilt und in der Handhabung erfolgreich erprobt. Aufgrund der Erfahrung mit der Behandlung der letzten Rekurse hat der Verwaltungsrat die bisherige entsprechende Ressortverantwortung aufgehoben. Eine allfällige Aufgabenteilung muss jeweils auf den Inhalt und die Komplexität eines

Rekurses ausgerichtet werden. Weitere Ressorts sind nicht geplant, es werden also auch in Zukunft nicht alle Mitglieder des Verwaltungsrates ein Ressort zugeteilt erhalten. Die Überschaubarkeit der BVS lässt dies nach ihrer Einschätzung zu.

Der Verwaltungsrat hatte zudem zwei Rekurse zu behandeln.

Beim Rekurs eines Präsidenten einer klassischen Stiftung gegen die von der BVS im Mai 2017 verfügte Absetzung des Stiftungsrates und Einsetzung eines interimistischen Stiftungsrates ging es während des Verfahrens immer auch darum, die Fortführbarkeit des Unternehmens nicht zu gefährden, da diese Stiftung eine aktive Geschäftstätigkeit mit Personal und Kunden betreibt. Aufgrund des komplexen Sachverhalts hat der Verwaltungsrat einen externen Rechtsanwalt mit der Verfahrensführung beauftragt. Dennoch waren auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Verwaltungsrat als Gremium mit erheblichem Zeitdruck und zeitlichem Aufwand im Einsatz. Ende März 2018 konnte ein Vergleich erzielt werden. Die Verfügungen der BVS bleiben vom materiellen Gehalt her in Kraft, die Absetzung des Präsidenten wurde ersetzt durch seinen Rücktritt. Der Rekurrent muss ferner der Stiftung ungerechtfertigte Bezüge zurückerstatten. Der interimistische Stiftungsrat ist derzeit daran, den ordentlichen Zustand der Stiftungsorganisation wiederherzustellen.

3. BVS-Strategie und -Projekte

Die BVS hat 2013 eine Strategie definiert und deren Umsetzung in einer Roadmap geplant. Ziel war es, mit verschiedenen Massnahmen die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der BVS zu erhöhen und auf die aktuellen Anforderungen auszurichten. Die Umsetzung wurde auf drei bis fünf Jahre veranschlagt.

Die BVS verfügt nun über die Fähigkeiten, Berufserfahrung, Tools und Aufsichtspraxis, die gemäss Roadmap verlangt waren. Diese Ziele wurden nach Einschätzung der BVS vollumfänglich erreicht. Diesen Weg gilt es nun laufend zu verfeinern und regulatorische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die im Jahr 2015 verabschiedete IT-Applikationsstrategie ist umgesetzt. Nun steht ein Review von Juris an, da die BVS entscheiden muss, ob sie auf die Version 5.0 migrieren will. Die aktuelle Version wird nur noch bis 2022 angeboten. Um auch Alternativen zu Juris 5.0 zu prüfen, hat die BVS ein IT-Strategie-Review angestossen, dessen Ergebnisse Anfang 2019 zu erwarten sind.

Sie hat die elektronische Aktenführung am 13. April 2018 eingeführt, sämtliche Eingangspost wird seither digitalisiert und entsprechend ausschliesslich digital intern weiterbearbeitet. Bereits vorgängig wurden inaktive Stiftungen digitalisiert und Akten von aktiven Stiftungen teilarchiviert.

Die Wissensdatenbank wurde von Lotus Notes auf SharePoint migriert und wird auf dieser Basis weiterentwickelt.

4. Organisation der BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich

Die befristete Stelle des Leiters Projekte (Leitung des Change Programmes 2015–2017) wurde plangemäss aufgehoben und die Verantwortung für Projekte in den Bereich Operations übergeben. Nachdem die Kommunikation der BVS nach der Verselbstständigung nach der Einschätzung der BVS auf das erwartete qualitative Niveau entwickelt werden konnte, hat die BVS die operativen Arbeiten ebenfalls in den Bereich Operations verlagert und die Position der Leitung der Kommunikation ersatzlos aufgehoben. Zudem hat sie das Team Revision in den Fachbereich Finance & Risikomanagement integriert, zur Unterstützung der risikoorientierten Ausprägung der Aufsichtstätigkeit.

Die Leitungsstelle Revision wurde ersatzlos aufgehoben.

Die Veränderungen waren organisationstechnisch geprägt, dienten aber auch der nachhaltigen Optimierung der Kostenstrukturen. Die Veränderungen haben sich gemäss BVS bewährt.

Die Reduktion auf 24 Vollzeitbeschäftigungen gemäss Stellenplan kann im Verlauf von 2018 erreicht werden. Die IT-Umstellung im Berichtsjahr erforderte Mehrleistungen des Personals, wurde aber nach Meinung der BVS gut verkraftet und trug zur schrittweisen Verbesserung der Effizienz bei. Deshalb ist eine Reduktion der Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben trotz Reduktion des Beschäftigungsgrades möglich.

Erwartungsgemäss führte die Umsetzung der Roadmap-Strategie zu personellen Veränderungen. Nach moderater Fluktuation betrug diese 2016 rund 20%. Im Berichtsjahr 2017 reduzierte sich die Fluktuation wieder auf ein verträglicheres Niveau (10%) und beinhaltet neben einem Rücktritt infolge ordentlicher Pension die vorstehend erwähnten Abgänge.

5. Jahresrechnung der BVS

Die BVS ist finanziell selbsttragend zu führen. Sie erhebt zur Finanzierung ihrer Tätigkeit Gebühren bei den beaufsichtigten Einrichtungen (§ 18 BVSG). Als Zielgrösse für das Eigenkapital der BVS gibt das Gesetz einen bis zwei Jahresumsätze vor (§ 20 BVSG).

Der Verwaltungsrat strebt in Abstimmung mit der Direktion der Justiz und des Innern ein Eigenkapital auf einfacher Höhe des jährlichen Nettoerlöses an. Dies kann nach der Planung der BVS vorbehaltlich grösserer Investitionen aufgrund der Juris-5.0-Analyse (Aktenführungssystem der BVS) etwa im Jahr 2025 erreicht werden.

Das Geschäftsjahr 2017 schliesst mit einem Verlust von 0,63 Mio. Franken ab. Das Eigenkapital der Anstalt verringert sich damit auf 3,12 Mio. Franken. Der Halbjahresabschluss 2018 impliziert in der Hochrechnung einen erwarteten Gewinn von rund Fr. 200 000 und damit einen Beitrag zur Stärkung des Eigenkapitals.

Revisionsstelle der BVS ist die Finanzkontrolle. Sie hat die Jahresrechnung 2017 geprüft und empfiehlt sie zur Genehmigung.

6. Aufsichtstätigkeit der BVS

6.1 Risikoorientierte Aufsicht

Ausgangslage

Die BVS legt in ihrem Geschäftsbericht dar, dass sie die Entwicklung einer verstärkt risikoorientierten Aufsicht konsequent weiterverfolgt, für jede Stiftung eine Gesamtbetrachtung eingeführt und das Risikotool, das die Früherkennung von Risiken unterstützt, wesentlich weiterentwickelt hat. Die Geschäftsprüfungskommission hat dies zum Anlass genommen, sich mit dieser risikoorientierten Aufsicht näher zu befassen.

Ausgangspunkt für die risikoorientierte Aufsicht ist die BVG-Strukturreform im Jahr 2012, die eine Stärkung der Aufsicht zum Ziel hatte. Die risikoorientierte Aufsicht ist in dem Sinne ein Auftrag, aber auch eine Notwendigkeit.

Ihre wesentlichen Punkte sind eine vorausschauende Aufsicht, die risiko- und wirkungsorientiert ausgestaltet ist. Sie überwacht, ob die Stiftungsräte ihre Verantwortung pflichtgemäss wahrnehmen, wobei sie deren bestehenden Ermessensspielraum berücksichtigt. Basis für die Aufsichtstätigkeit ist eine kassenspezifische Gesamtbeurteilung mit dem Ankerpunkt der nachhaltigen finanziellen Stabilität und des finanziellen Gleichgewichts. Der Fokus der Aufsicht der BVS wird dabei auf die

Effektivität und die Lösungsorientierung gelegt, wozu insbesondere die Lösungsfindung im zielgerichteten Dialog angewendet wird. Aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur ergriffen, wenn mit dem Dialog keine Lösung erzielt werden kann. Die Einhaltung der relevanten normativen Bestimmungen ist dabei Grundvoraussetzung.

Die Rahmenbedingungen im Umfeld der beruflichen Vorsorge haben sich in den letzten zehn Jahren fundamental verändert. Die Lebenserwartung ist weiter gestiegen, das Anlageumfeld hat sich strukturell verändert und die Folgen der Finanzkrise 2008 und 2009 waren zu bewältigen. Es findet ein Konzentrationsprozess statt und die Sammel-einrichtungen nehmen an Bedeutung zu. Für eine nachhaltig stabile Vorsorge führte dies bei den Vorsorgeeinrichtungen zu einem massiven Anpassungsbedarf. Diese mussten die Lebenserwartung realitätsnah berücksichtigen und den technischen Zins sowie die erwarteten Renditen der Realität anpassen. Das Leistungsniveau musste auf die Leistungsfähigkeit angepasst werden, was eine Anpassung der Umwandlungssätze mit sich brachte. Zudem mussten die Wertschwankungsreserven wieder aufgebaut werden.

Risikotool

Die risikoorientierte Gesamtbetrachtung dient hauptsächlich der Überwachung der Einhaltung von BVG-Grundsatzbestimmungen. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung von Vorsorgeeinrichtungen stellt das Risikotool ein zentrales Instrument dar. Es dient der Früherkennung und effizienten Beurteilung wesentlicher finanzieller Risiken. Im Risikotool werden in standardisierter Form die wichtigsten finanziellen Risikodimensionen abgebildet. Es wird für rund 460 Vorsorgeeinrichtungen erstellt. Dabei werden rund 40 einheitlich verfügbare Datenpunkte ausgewertet. Das Risikotool wird der oder dem Aufsichtsverantwortlichen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung hält die oder der Aufsichtsverantwortliche zusätzlich relevante finanzielle und nichtfinanzielle Risiken sowie wesentliche materielle Themen fest, die für eine Beurteilung der Gesamtsituation notwendig sind. Auf dieser Basis beurteilt die oder der Aufsichtsverantwortliche die Gesamtsituation, die Angemessenheit der Massnahmen der Verantwortlichen sowie den allfälligen Handlungsbedarf. Diese Erkenntnisse werden festgehalten. Bei komplexen und risikorelevanten Umständen wird der Fachbereich Finance & Risikomanagement involviert.

Risikodialog und aufsichtsrechtliche Massnahmen

Nichtfinanzielle Risiken werden durch die Aufsichtsverantwortliche oder den Aufsichtsverantwortlichen identifiziert und bewertet. Bei der Beurteilung der spezifischen Relevanz der identifizierten Risiken wird geprüft, ob die vorhandenen Risiken unter den spezifischen Umständen ein Problem darstellen. Es wird beurteilt, ob die problematischen Risiken adäquat gemanagt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt ein Risikodialog mit dem Ziel einer Einigung. Wo dies sinnvoll und möglich ist, bestätigen die Verantwortlichen die Vereinbarung schriftlich und die BVS überwacht die adäquate und eigenverantwortliche Umsetzung. Kommt keine Einigung zustande, ergreift die BVS wirkungsorientierte, geeignete Massnahmen. Diese können vom Einfordern eines versicherungstechnischen Gutachtens oder eines Gutachtens zum Asset Liability Management (Anlagestrategie) und von Spezialabklärungen wie Stresstests bis zu Verfügungen gehen.

Statistische Werte

Das Risikotool wurde bei rund 460 Vorsorgeeinrichtungen eingesetzt. Seit dem Jahr 2014 hat die BVS insgesamt über 100 Risikodialoge geführt, wobei jährlich zwischen 5% und 10% der analysierten Vorsorgeeinrichtungen im Fokus stehen.

Themen dieser Dialoge waren beispielsweise die Anpassung der technischen Grundlagen, die Anpassung der Leistungsparameter (Reduktion Pensionierungsverluste), der Aufbau der finanziellen Risikofähigkeit in Abstimmung mit der Anlagestrategie, die Ausfinanzierung von Rentnerkassen oder die Konformität mit den einschlägigen Verordnungen des Bundes.

Aufsichtsrechtliche Massnahmen waren nur in wenigen Fällen notwendig.

Zielsetzung

Die Hauptzielsetzung der risikoorientierten Aufsichtstätigkeit liegt für die BVS darin, künftige Probleme, kassenspezifische Krisen und Systemkrisen möglichst zu vermeiden bzw. ihnen vorzubeugen.

Der effektivste Wirkungsmechanismus liegt gemäss BVS darin, das Verhalten der Entscheidungsträger zu ändern, sollte dies angezeigt sein.

Die Wirkung wird dabei insbesondere durch die Aufsichtsdialoge mit den verantwortlichen Organen der Stiftungen erreicht. Aber auch die intensiv geführte Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei. Die BVS prägt ihr Aufsichtsgebiet durch Themensetzung und substanzielle Investition in den internen, aber auch externen Wissenstransfer, wie beispielsweise die Durchführung der Informationstage, durch Fachpräsentationen und die

Publikation von Fachartikeln. Ziel der BVS ist die eigenverantwortliche Umsetzung der normativen und Grundsatzbestimmungen durch die Vorsorgeeinrichtungen.

Wirkung

Die Wirkung dieser Massnahmen zeigt sich in den Statistiken, die im Geschäftsbericht aufgeführt sind. Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Umverteilung der Last auf die aktiven Versicherten reduziert. Von einer Umverteilung spricht man, wenn die durchschnittlichen künftigen Zinsversprechen über dem durchschnittlichen technischen Zinssatz liegen.

Gleichzeitig konnten die Vorsorgeeinrichtungen ihre finanzielle Stabilität verbessern. Eine Entwicklung in die richtige Richtung ist feststellbar. In Bezug auf die Geschwindigkeit der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen gibt es verschiedene Ansichten. Den Stiftungsräten kann die BVS diesbezüglich nur beschränkt Vorgaben machen. Es gibt einen Ermessensspielraum, der respektiert werden muss. Die BVS agiert dann, wenn dieser überschritten wird. Ein weiteres Thema, das die BVS beschäftigt hat, sind die Sammelstiftungen. Über 60% der Versicherten im Aufsichtsgebiet sind Sammelstiftungen angeschlossen. Diese sind systemrelevant und stehen im Wettbewerb. Die BVS hat den Fokus darauf gelegt, dass nicht nur attraktive Leistungen angeboten, sondern trotz Wettbewerb auch finanzielle Sicherheiten aufgebaut werden. Gemäss BVS ist man bei den Sammelstiftungen noch nicht am Ziel, konnte aber erste Schritte zur Reduktion eines allfälligen Systemrisikos realisieren.

6.2 Finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2017

Dank einer ausserordentlich hohen Aktienperformance konnte die durchschnittliche Nettovermögensrendite der Vorsorgeeinrichtungen erhöht werden. Entsprechend verbesserten sich die ausgewiesenen Deckungsgrade. Trotz weiteren Senkungen bleiben indessen die durchschnittlichen künftigen Zinsversprechen über dem durchschnittlichen technischen Zinssatz. Entsprechend gibt es nach wie vor eine ungewollte Umverteilung von aktiven Versicherten und Arbeitgebern zu Rentenbezügern.

7. Herausforderungen des geltenden Systems der beruflichen Vorsorge

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich auch mit der grundsätzlichen Frage auseinandergesetzt, ob das System der beruflichen Vorsorge richtig aufgesetzt ist. Die BVS hat dargelegt, dass ihr gesetzlicher Auftrag die Aufsicht im bestehenden System ist. Änderungen des Systems sind Aufgabe der Politik, also der Regierung und des Parlaments. Die BVS bietet aber Hand für die Beurteilung des geltenden Systems und allfälliger Änderungen, indem sie sich – wie bereits erwähnt – stark in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert, die Teil des gesetzlichen Auftrags ist. Sie organisiert Informationstage zum BVG, an denen Fachleute und verschiedene Exponenten diskutieren, in welche Richtung das System der beruflichen Vorsorge gehen sollte, und an denen verschiedene Modelle vorgestellt werden. In diesem Rahmen wird ausgesprochen, dass die Schweiz in der beruflichen Vorsorge ein Problem hat. Auch Forderungen an die Politik werden dabei geäußert und an die Politik gerichtete Modelle werden vorgestellt. Die BVS selber äussert sich im Hinblick auf ihren ausführenden Auftrag mit der nötigen Zurückhaltung.

Sehr viele Vorsorgeeinrichtungen haben einen hohen überobligatorischen Teil. Das ermöglicht es ihnen, Vorschriften des Obligatoriums durch Transfersponsoring einzuhalten. Diese Umverteilung vom Überobligatorium ins Obligatorium ist systemwidrig und verschärft sich.

Jene Vorsorgeeinrichtungen, deren umhüllender Teil den obligatorischen Teil nur geringfügig übersteigt, kommen aufgrund des gesetzlichen BVG-Umwandlungssatzes von aktuell 6,8% bei der Senkung der Umwandlungssätze dagegen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Es wäre daher Aufgabe der Politik, schnellstens aktiv zu werden und eine Lösung des Problems zu erreichen. Die Vorsorgeeinrichtungen ihrerseits müssen sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wie allfällige künftige Überschüsse zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern sowie unter den verschiedenen Rentenbezüglern verteilt werden sollen. Dafür müssen verbindliche Verteilungsregeln geschaffen werden, mit denen die entstandenen Umverteilungen über die Zeit wieder ausgeglichen werden können. Viele Neurentenbezüglern, die in der Vergangenheit zur Nachfinanzierung der Renten früherer Rentenbezüglern beigetragen haben, sind nun ihrerseits mit teilweise markant tieferen Umwandlungssätzen konfrontiert.

8. Projekt Stiftungsaufsicht

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Projekt Stiftungsaufsicht bereits in ihrem letztjährigen Bericht erwähnt (Vorlage 5375a, S. 7). Die JI hatte das Projekt gestartet, das eine Konzentration der Zuständigkeiten für die Aufsicht über kommunale, regionale und kantonale Stiftungen zum Ziel hat.

Die Abklärungen der JI haben ergeben, dass derzeit auf Bundesebene keine Revision in Bezug auf die Zuständigkeiten für die Stiftungsaufsicht in den Kantonen geplant ist und in nächster Zeit auch nicht damit gerechnet werden kann. Damit bleibt es dabei, dass der Kanton die Stiftungsaufsicht selber regeln muss.

Im Projekt hat die JI unterdessen den Ist-Zustand der Stiftungsaufsicht bei den verschiedenen Ebenen (Kanton, Bezirke, Gemeinden) erhoben. Auf dieser Basis erarbeitete der Projektausschuss verschiedene Varianten für das mögliche weitere Vorgehen. Es wurden fünf Varianten zur Diskussion gestellt und den Bezirken und Gemeinden bis Ende Oktober 2018 zur Stellungnahme zugestellt. Gestützt auf die Ergebnisse wird der Projektausschuss über das weitere Vorgehen beschliessen.

9. Abschliessende Bemerkungen

Der Geschäftsprüfungskommission wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die BVS ihren gesetzlichen Auftrag der Aufsicht aktiv ausübt. Sie setzt dazu insbesondere mit dem Risikotool und dem Risikodialog effiziente Instrumente ein, um diese Aufsicht wirksam auszuführen. Die Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Aufsichtsgebiet haben unter anderem auch dadurch weitere Fortschritte bei der finanziellen Stabilität erzielt.

Bezüglich des Systems der beruflichen Vorsorge ist jedoch weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf angezeigt. Die BVS unterstützt die Diskussion, indem sie eine aktive Informationspolitik betreibt. Der Handlungsbedarf muss allerdings in erster Linie auf Bundesebene politisch diskutiert werden.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 der BVS zu genehmigen, und dankt den Mitarbeitenden der BVS für ihre geleistete Arbeit.